

Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südstormarn

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes Südstormarn
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.927.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.927.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
nach § 26 (1) S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.421.200 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.691.300 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	780.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 250.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 26,1 Stellen |

§ 3

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird die Umlage für die Oberflächenentwässerung für die Mitgliedsgemeinden auf 808.880,91 EUR festgesetzt.

Es entfallen auf

Barsbüttel	77.812,90 EUR
Glinde	327.381,56 EUR
Oststeinbek	185.933,10 EUR
Reinbek	217.753,35 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 EUR. Die Genehmigung der Versammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Glinde, den 10. Dezember 2025
Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer (L.S.)
Verbandsvorsteher

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jede(r) in die Haushaltssatzung 2026 und deren Anlagen im Büro des Zweckverbandes Südstormarn, Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Einsicht nehmen kann.

Glinde, den 10. Dezember 2025
Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer (L.S.)
Verbandsvorsteher